

Information zur elektronischen Abfrage der Kirchensteuerpflicht beim BZSt

Sind Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft? Dann sind Sie kirchensteuerpflichtig. In diesem Fall ist folgende Information für Sie wichtig:

Seit dem 1. Januar 2015 sind wir als Bank gesetzlich dazu verpflichtet, die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen. **Ihr Vorteil:** Ihre Kirchensteuerpflicht auf Kapitalerträge ist damit abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung sind nicht mehr nötig. Wenn Sie uns einen ausreichenden Freistellungsauftrag erteilt oder eine NV-Bescheinigung eingereicht haben, führen wir gar keine Kirchensteuer ab.

Für den Kirchensteuerabzug müssen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen, ob Sie einer Religionsgemeinschaft angehören. Hierfür geben wir Ihre Steueridentifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum an. Diese elektronische Abfrage erfolgt als Anlassabfrage bei neuen Kundinnen und Kunden und als Regelabfrage einmal jährlich, und zwar zwischen dem 1. September und 31. Oktober. Das BZSt übermittelt Ihre Daten an uns datenschutzkonform, verschlüsselt in Form eines Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM).

Sie können der Datenweitergabe gegenüber dem BZSt natürlich widersprechen. Der Widerspruch gilt so lange, bis Sie ihn widerrufen. Das BZSt meldet Ihren Widerspruch dem Finanzamt. Es wird Sie dann dazu auffordern, eine Steuererklärung bezüglich der Kirchensteuer abzugeben. Bitte beachten Sie: Der Widerspruch muss spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingegangen sein. Für die Regelabfrage also bis zum 30. Juni. Ihren Widerspruch schicken Sie an das BZSt:

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon 0228 406-1240

Das erforderliche Formular („Erklärung zum Sperrvermerk“) finden Sie auf www.formulare-bfinv.de.

Das sind die Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; § 139a, b Abgabenordnung; Kirchensteuergesetze der Länder.

Ihre

